



Hinweisblatt zur Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll, wenn möglich, zwischengespeichert und genutzt, verdunstet oder ortsnah schadlos versickert und nicht vorrangig abgeleitet werden.

Versickerung von Niederschlagswasser

→ *Erlaubnisfrei* ist die Versickerung, wenn das Wasser von Dachflächen oder befestigten Grundstücksflächen aus Wohngebieten oder von Dachflächen aus Gewerbegebieten stammt und entsprechend schadlos beseitigt wird. Davon ausgenommen sind unbeschichtete Metaldächer. Übliche und untergeordnete Anteile z.B. von unbeschichteten Metaldachrinnen und –rohren sind von der Ausnahme nicht betroffen.

Variante 1: Muldenversickerung

Über eine ausgebildete Mulde (Vertiefung der Erdoberfläche) versickert das Niederschlagswasser in den Untergrund. Der Boden muss dabei aus einer 30 cm mächtigen Erdschicht bestehen, welche mit Rasen bewachsen ist (= schadlose Beseitigung).

- Von dieser Art der Entwässerung sollte möglichst nicht abgewichen werden.

Variante 2: Unterirdische Versickerung mit vorgeschaltetem Filtersystem

Über ein Mulden-Rigolen-System kann das Niederschlagswasser unterirdisch versickert werden. Von der Filter- und Reinigungswirkung als gleichwertig anerkannt werden technische Systeme mit einer Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für die Behandlung und Versickerung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse.

→ *Erlaubnispflichtig* ist die Versickerung, wenn das Wasser von gewerblich oder industriell genutzten, befestigten Grundstücksflächen stammt oder von der oben genannten schadlosen Beseitigung abgewichen wird oder sie auf einer Altlast bzw. in einem Schutzgebiet stattfindet. Hierfür muss beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt werden.

Variante 3: Unterirdische Versickerung mit vorgeschaltetem Filtersystem ohne DIBt-Zulassung

Für Filtersysteme, die keine DIBt-Zulassung besitzen, muss in einem wasserrechtlichen Antrag die Filter- und Reinigungswirkung entsprechend nachgewiesen werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt.

Allgemeine Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung

- Die Versickerung von Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch über eine ausreichend mächtige bewachsene Bodenschicht erfolgen. Sofern beabsichtigt ist, Niederschlagswasser unterirdisch zu versickern, bedarf es einer gleichwertigen technischen Vorbehandlung, so dass das Grundwasser keinen Schaden nimmt. Dabei ist der Abstand von der Versickerungsanlage zum maßgeblichen mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) von ≥ 1 m immer einzuhalten.
- Andere Arten der Niederschlagswasserversickerung sind in Baden-Württemberg nicht zugelassen. Für das Wasserrechtsamt als untere Wasserbehörde besteht außerhalb dieser Vorgaben kein Ermessensspielraum.
- Der Anschluss von Flächen über 1.200 m² muss dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, in jedem Fall angezeigt werden. Der Eingang wird durch das Wasserrechtsamt bestätigt.
- Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn sie erfolgt, wie sie im Bebauungsplan abschließend geregelt ist. Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung auf andere Art, so ist u. U. eine Befreiung von den Festlegungen des Bebauungsplans notwendig. Diese erteilt die zuständige Baurechtsbehörde.
- Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser stellen Abwasseranlagen im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) § 60 dar, deren Funktion und Betrieb dauerhaft sicherzustellen ist. Für alle Arten von Abwasseranlagen und Filtermaterialien sind die Regeln der Technik bzw. die Herstellerinformationen zu beachten.
- Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und anderen Anlagen ausgehen. Deshalb müssen Mindestabstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen eingehalten werden.
- In Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt kann eine Versickerungsanlage durch Aushub einer undurchlässigen Bodenschicht bis zum Anschluss an eine tiefer liegende geeignete durchlässige Bodenschicht hergestellt werden.
- Versickerungsschächte ohne technische Vorbehandlung dürfen nur zur Versickerung von unbelastetem Drainagewasser (ohne Vermischung mit Niederschlagswasser) eingesetzt werden.
- Es ist prinzipiell unerheblich, ob das Wasser direkt oder über eine (Retentions-)Zisterne versickert wird.
- Mulden können neben der Rasenansaat auch bepflanzt werden. Es können Gräser, Stauden, Sträucher und Gehölze verwendet werden. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, dass sie die qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit der Mulde nicht negativ beeinflusst. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Versickerungsmulde muss weiterhin gewährleistet sein (z.B. Mahd) und kann durch die Bepflanzung mit höheren Aufwendungen verbunden sein (z.B. Laubentfernung).

Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

→ *Erlaubnisfrei* ist die Einleitung, wenn das Wasser von Dachflächen oder befestigten Grundstücksflächen aus Wohngebieten oder von Dachflächen aus Gewerbegebieten stammt (Gemeingebrauch). Zusätzlich müssen folgende Punkte beachtet werden.

- Die Einleitung erfolgt ortsnah.
Ein Recht, zur Überleitung des Regenwassers evtl. fremde Grundstücke benutzen zu dürfen, existiert nicht.
- Die Einleitung erfolgt schadlos.
Es dürfen durch die Einleitung keine Erosionsschäden an Ufer oder Sohle entstehen und keine Schadstoffe in relevanter Konzentration ins Gewässer gelangen.
- Die Dachflächen dürfen nicht aus unbeschichteten Metallen bestehen (Blei, Kupfer oder Zink). Übliche und untergeordnete Anteile z.B. von unbeschichteten Metaldachrinnen und -rohren sind von der Ausnahme nicht betroffen.

→ *Erlaubnispflichtig* ist die Einleitung, wenn das Wasser von gewerblich oder industriell genutzten, befestigten Grundstücksflächen stammt oder von der oben genannten schadlosen Einleitung abgewichen wird oder ein Schutzgebiet betroffen ist.

Hierfür muss beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt werden.

Allgemeine Hinweise zur Niederschlagswassereinleitung in ein Oberflächengewässer

- Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden. Die Einleitung kann über bewachsene Gräben oder über geeignete Rückhaltungsmöglichkeiten (z. B. Mulden) gepuffert werden.
- Der Anschluss von Flächen über 1.200 m² muss dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, angezeigt werden. Der Eingang wird durch das Wasserrechtsamt bestätigt.
- Hochwassergefahr
Grundsätzlich kann durch die oben beschriebene Art der Niederschlagswasserbeseitigung die Hochwassergefahr vergrößert werden. Dennoch hat der Gesetzgeber diese Art der Niederschlagswasserbeseitigung zugelassen. Im Falle einer Hochwasserverschärfung sind durch Gemeinden und/ oder die untere Wasserbehörde die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen, bis hin zur Versagung der Niederschlagswassereinleitungen. Daher ist es empfehlenswert, sich bei der Planung alternative Entwässerungsmöglichkeiten offenzuhalten.

Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Ausführungen beziehen sich auf folgende rechtliche Grundsätze:

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- Gleichwertigkeitserlass
- Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung
- Wassergesetz Baden-Württemberg
- Wasserhaushaltsgesetz

Für die technische Umsetzung verweisen wir auf folgende Regelwerke:

- DWA-A 102-2 Regenwetterabflüsse zur Einleitung in ein Oberflächengewässer - Emissionsbezogene Bewertungen (2022)
- DWA-A 138-1: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (2024)
- FLL-Regelwerk: Versickerungsmulden – Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Versickerungsanlagen im Garten- und Landschaftsbau

Bauprodukte zur Behandlung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse mit Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt):

- [Anlagen zur Behandlung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse für die Versickerung | DIBt - Deutsches Institut für Bautechnik
www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/SVA_84.pdf](http://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/SVA_84.pdf)
- Die Reinigungssysteme bieten einen ausreichenden Rückhalt von abfiltrierbaren Stoffen, Schwermetallen und Kohlenwasserstoffen. Die Prüfwerte werden nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Pfad Boden/Grundwasser festgelegt.

Informationen zum Datenschutz auf Grund der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

hiermit möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass auf Grund Ihres Antrags Ihre Daten elektronisch erhoben/ erfasst und verarbeitet werden.

- Verantwortlich im Sinne von Art. 13 Abs. 1a DS-GVO ist

Herr Landrat Stefan Dallinger
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Poststelle@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Datenschutzbeauftragter

Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürstenanlage 38 – 40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zweck der Erfassung und Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres Antrags. Die Rechtsgrundlagen für die Erfassung und Verarbeitung findet sich in § 88 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Danach darf die zuständige Behörde im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden soweit dies zur Durchführung innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist. Zu den Aufgaben zählen dabei hauptsächlich die Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie die Gewässeraufsicht.

- Speicherdauer

Die Daten bleiben mindestens 30 Jahre gespeichert.

- Ihre Rechte

Auf folgende Rechte der EU-DSGVO, die eingeschränkt sein können, möchten wir Sie hinweisen:

- Art. 15 Auskunftsrecht
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht (Widerspruch einzulegen beim Verantwortlichen)